

Wichtiger Hinweis:

Bitte geben sie die vollständig ausgefüllte Spendenbescheinigung bei ihrer ab, von der Sie die Spende erhalten haben!!!

Aussteller (Bezeichnung und vollständige Anschrift inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle)
--

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden VR-Gewinnspareverein Hessen-Thüringen e.V., Korbacher Str. 64, 34270 Schauenburg
Vergabe über die Volks- und/oder Raiffeisenbank:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
€		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

<p>Die Zuwendung wird</p> <p><input type="checkbox"/> von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.</p> <p><input type="checkbox"/> entsprechend den Angaben des Zuwendenden an, weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr..... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.</p> <p><input type="checkbox"/> entsprechend den Angaben des Zuwendenden an, weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr..... mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.</p>
--

(Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).